

§19

Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung

(1) Über die Entlassung der Unteroffiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere bzw. Berufsoffiziere aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entscheiden grundsätzlich der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten. Über die Entlassung der Generale aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 14 festgelegten Zeitraumes.

(3) Die Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung kann auch erfolgen

1. zur Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder
2. wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere infolge
 - a) struktureller Veränderungen,
 - b) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
 - c) dauernder Dienstuntauglichkeit,
 - d) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
 - e) mangelhafter Leistungen,
 - f) disziplinarischer Gründe
 - g) Ausschlusses vom Wehrdienst.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung, deren Dienstzeit in der Zivilverteidigung noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a, e oder f aus dem Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Wehrersatzdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren.

(5) Die Entlassung von Offiziersschülern aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad.

(6) Die aus dem Dienst in der Zivilverteidigung Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§20

(1) Wachtmeister und Offiziere, die nach bisher geltenden Bestimmungen der Dienstlaufbahnordnung ihren Dienst in den Stäben und Schulen der Zivilverteidigung leisten, sind mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung Unteroffiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere bzw. Berufsoffiziere.

(2) Für diese Dienstverhältnisse sind unter Berücksichtigung der früher eingegangenen Verpflichtungen neue Verpflichtungen nach dieser Dienstlaufbahnordnung einzugehen.

§21

Die sich aus den Regelungen des § 5 des Zivilverteidigungsgesetzes ergebenden weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Einführung einer Dienstpflicht werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§22

Sonderregelungen für den verteidigungszustand sowie Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§23

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1977

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung

Diensteid

ICH SCHWÖRE:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter- und Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

ICH SCHWÖRE:

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und den Organen der Zivilverteidigung der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus auch unter Einsatz meines Lebens gegen alle Feinde zu verteidigen.

ICH SCHWÖRE:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Angehöriger der Zivilverteidigung zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle und anderen Weisungen mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die dienstlichen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

ICH SCHWÖRE:

Die spezialfachlichen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die Dienstvorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und der Zivilverteidigung zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Diensteid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.